

Antrag auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung zum Aufstellen eines vorübergehenden Haltverbots in München

eingegangen am:

.....

→ Für Umzüge, Baustellen, Möbellieferungen, Be- und Entladen (ohne Veranstaltungen),
Freihaltung für den Fahrverkehr

1. Antragstellende Person / Institution

Firma oder Vor- und Zuname		Zusätzliche Angaben (zur Rechnungstellung erforderlich): <ul style="list-style-type: none"> • bei Privatpersonen: Geburtsdatum • bei juristischen Personen: sofern vorhanden Handelsregisternummer und Sitz des Registergerichts • bei Einzelunternehmen: Vor- und Zuname, Privatanschrift und Geburtsdatum der Inhaberin / des Inhabers • bei GbR: Vor- und Zuname, Privatanschrift und Geburtsdatum aller Gesellschafter
ggf. Unternehmens-Rechtsform (z.B. GmbH, AG, GbR)		
Straße	Haus-Nr.	
PLZ	Ort	

Verantwortliche/r:

Telefon / Handynummer:

Faxnummer:

2. Räumliche und zeitliche Ausdehnung des Haltverbots

Ort des gewünschten Haltverbots (z.B. Straße und Hausnummer):	
Lage und Ausdehnung des gewünschten Haltverbots (ggf. bemaßte Skizze beifügen)	
<input type="checkbox"/> auf Gebäudelänge (entspricht m) <input type="checkbox"/> auf Anwesenlänge (entspricht m) <input type="checkbox"/> ab Hauseingang / <input type="checkbox"/> ab Zufahrt auf einer Länge von m in Fahrtrichtung <input type="checkbox"/> ab Hauseingang / <input type="checkbox"/> ab Zufahrt auf einer Länge von m entgegen der Fahrtrichtung <input type="checkbox"/> andere Lage, bitte möglichst genau beschreiben:	
Die genaue Lage und Ausdehnung der Haltverbote sollten Sie hierbei unter Benennung bzw. Einzeichnung von Festpunkten, z. B. einer Grundstücksgrenze, Grundstückszufahrt, eines Hauseinganges, Lichtmasten-Nummerierung oder auch Straßeneinmündung verdeutlichen. Bitte legen Sie zur Veranschaulichung Ihrer Angaben und zur Vermeidung von Missverständnissen in diesen Fällen zusätzlich eine vermaßte Handskizze bei.	
<input type="checkbox"/> das Haltverbot ist zur Gewährleistung des Fahrverkehrs auch auf der gegenüberliegenden Straßenseite erforderlich	
Zeitraum	Wenn möglich bitte einschränken:
Datum:	<input type="checkbox"/> nur werktags Montag-Freitag
Uhrzeit: (von-bis)	<input type="checkbox"/> nur werktags (inkl. Samstag)

3. Zweck des Haltverbots

Hinweis:

Das Parken von Fahrzeugen außerhalb von Be- und Entladetätigkeiten ist nicht gestattet.
Für eine Arbeitsstelle und/oder Sondernutzung auf öffentlichem Grund ist eine gesonderte Erlaubnis erforderlich.

Durchführung von Be- und/oder Entladetätigkeiten für:
<input type="checkbox"/> ...einen Umzug alte Anschrift: neue Anschrift: (erforderlich zur Rechnungsstellung)
<input type="checkbox"/> ...den An- bzw. Abtransport von (z.B. Möbel, Küche etc.):
...eine Baustelle <input type="checkbox"/> ...auf Privatgrund; Lage der Baustelle: <input type="checkbox"/> ...auf öffentlichem Grund; Lage der Baustelle: <input type="checkbox"/> ...mit Jahresgenehmigung; Nummer der Jahresgenehmigung: → bitte Anmeldung beifügen
<input type="checkbox"/> Freihaltung für den Fahrverkehr wegen:

Hinweis:

Für Haltverbote für Film- und Fotoaufnahmen oder Veranstaltungen bitte das entsprechende Antragsformular verwenden.

4. Folgende Einrichtungen wären vom beantragten Haltverbot (in)direkt beeinträchtigt:

(bitte ankreuzen / unterstreichen)

ja Nein

Parkplatzfreischankfläche („Schanigarten“)

Auskünfte hierüber können im Vorfeld bei der entsprechenden Bezirksinspektion eingeholt werden:

Bezirksinspektion Mitte: (089) 233-32400

Bezirksinspektion Ost: 233-63500

Bezirksinspektion Nord: 233-38600

Bezirksinspektion West: 233-46500

Bezirksinspektion Süd: 233-39888

Behindertenparkplatz

Taxistandplatz

Parkscheinautomat oder Fahrradständer

Bus- / Trambahnhaltestelle beziehungsweise sonstige ÖPNV-Einrichtungen

Kollision mit einer anderen (benachbarten, zeitgleichen) Flächensondernutzung

es besteht bereits ein Haltverbot (mobil / fest installiert)

Feuerwehrezufahrt, -anfahrtszone oder -aufstellfläche

Parkplätze für Elektrofahrzeuge / Ladesäulen

Parkplätze für Carsharing-Fahrzeuge

Abstellfläche E-Tretroller

Sonstiges:

5. Auf welchem Weg möchten Sie die Anordnung erhalten?

- Versand per Fax (bitte Faxnummer auf Seite 1 angeben), es erfolgt kein Versand per Post
- Versand per Post (bitte zusätzlich zur Bearbeitungszeit ca. 1 Woche Postlaufzeit mit einplanen)
- Abholung im Servicebüro in der Implerstr. 9 durch :

Hinweis: Ein Versand per E-Mail ist aus datenschutzrechtlichen Gründen leider nicht möglich

Mir ist bekannt, dass Beschaffung, Aufstellung, Unterhalt und Wiederentfernen der Haltverbotsbeschilderung mir selbst obliegen und nicht dem Mobilitätsreferat.

Hiermit versichere ich, die Hinweise auf den Seiten 3-4 zur Kenntnis genommen zu haben.

Zudem erkläre ich mich damit einverstanden, dass sämtliche auf den Seiten 1 und 2 angegebenen Daten zum Zwecke der Bearbeitung dieses Antrags von der Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat, verarbeitet und gespeichert werden.

_____, den _____
Ort Datum Unterschrift Antragstellende Person (ggf. Firmenstempel)

Ihren Antrag können Sie entweder per Fax, per Post, per E-Mail oder während der Öffnungszeiten in unserem Servicebüro in der Implerstraße 9, C 0.13, einreichen.

Bearbeitungszeiten:

Für die Bearbeitung eines Antrags benötigen wir in etwa **10 Arbeitstage** (Zeitpunkt der vollständigen Antragstellung bis zum gewünschten Ausführungstermin).

Die Bearbeitungszeit verkürzt sich, wenn Sie bereits im Besitz einer Anordnung sind und Sie nachträglich nur den Zeitraum ändern oder verschieben möchten.

Die Vollständigkeit des Antrages wird bei persönlicher Abgabe im Servicebüro geprüft, eine sofortige Mitnahme der Anordnung ist jedoch nicht möglich.

Gebühren:

Informationen zu Gebühren finden Sie im Internet unter:

www.muenchen.de/mor -> Verkehrsanordnungen > Vorübergehendes Haltverbot



**Landeshauptstadt
München
Mobilitätsreferat**

Landeshauptstadt München
Mobilitätsreferat
Verkehrs- und Bezirksmanagement
Temporäre Anordnungen
Servicebüro - Baustellen
MOR-GB2.31

Postanschrift:	MOR-GB2.31, 80313 München
Dienstgebäude:	Implerstraße 9, 81371 München, Raum C 0.13
Öffnungszeiten:	Montag, Mittwoch, Freitag 8-12 Uhr Dienstag 8-12 Uhr und 14-17 Uhr Donnerstag 8-13 Uhr
Öffentliche Verkehrsmittel:	U-Bahn: Linien U3, U6, Haltestelle Implerstraße Bus: Linie 132, Haltestelle Senserstraße Linie 62, Haltestelle Poccistraße
Fax:	(089) 233 98 93 99 88
E-Mail:	baustellen.mor@muenchen.de
Internet:	www.muenchen.de/mor

Bei der Beantragung die Seiten 4 und 5 bitte **nicht** beifügen. Diese beiden Seiten sind für Ihre Unterlagen bestimmt.

Hinweise:

1. Beschilderung von vorübergehenden Haltverboten:

Zwischen dem Tag der Aufstellung und dem Tag des Inkrafttretens müssen **mindestens 3 volle Kalendertage** liegen.

Beispiel: wenn das Haltverbot am bzw. ab dem 14.06. gelten soll (Uhrzeit egal), müssen die Schilder spätestens am 10.06. um 23:59 Uhr aufgestellt werden.

Die Haltverbotsschilder und ggf. Zusatzzeichen sind unter Einhaltung eines Schrammbordes von mindestens 30 cm zum Fahrbahnrand aufzustellen. Sofern ein Radweg neben der Fahrbahn verläuft, sind die Haltverbote auf der Gehbahn zu errichten.

Alle Haltverbotsschilder müssen den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) und den ergänzenden Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO) entsprechen, in einem einwandfreien Zustand, stets gut erkennbar und ordnungsgemäß befestigt sein. Im Rahmen der genannten Vorschriften müssen die amtlichen Normen auch bei den Zusatzzeichen beachtet werden (rechteckig, schwarzer Rand auf weißem Grund mit schwarzer Aufschrift).

Bei Verwendung beweglicher Standrohre ist deren Standfestigkeit auch bei ungünstigen Witterungsverhältnissen (z.B. Windböen, Sturm) sicherzustellen.

Beginn und Ende der Haltverbote ist auf den Schildern mit jeweils einem linksweisenden bzw. einem rechtsweisenden weißen Pfeil darzustellen (Zeichen 283-10 und 283-20 StVO bzw. 283-21 und 283-11 StVO). Bei Haltverboten von mehr als 30 m Länge sind Wiederholungsschilder mit Doppelpfeil (Zeichen 283-30 bzw. 283-31 StVO) aufzustellen (Faustregel: alle 20 m ein zusätzliches Schild).

Behindertenparkplätze, Bus- und Straßenbahnhaltestellen, Taxistandplätze, Feuerwehrafahrtzonen, Feuerwehrezufahrten und Parkplätze für Elektrofahrzeuge sind **ständig** freizuhalten.

2. Voraussetzungen für das Abschleppen von Fahrzeugen:

Ist das Haltverbot an einem der genehmigten Tage durch andere Fahrzeuge verkehrsbehindernd verparkt, können Sie sich über den Notruf „110“ an die Einsatzzentrale des Polizeipräsidiums München wenden. Diese wird eine Streife beauftragen, vor Ort zu prüfen, ob eine Abschleppung dieser Fahrzeuge in Frage kommt.

Folgende Voraussetzungen müssen hierfür vorliegen:

- Die Haltverbotsschilder müssen gemäß der verkehrsrechtlichen Anordnung und unter Beachtung der Hinweise unter Ziffer 1 aufgestellt worden sein.
- Das Original der verkehrsrechtlichen Anordnung ist den Beamten vor Ort zur Prüfung auszuhändigen.
- Den Beamten ist die Vornotierungsliste (ein Muster ist auf unserer Internetseite zum Download erhältlich) auszuhändigen, in der entweder bei der Aufstellung der Haltverbotsschilder, spätestens jedoch am vierten Tag vor Inkrafttreten des Haltverbots, Folgendes zu vermerken ist:
 - Welche Fahrzeuge (Kennzeichen, Fahrzeugmarke, Fahrzeugfarbe, Ventilstand des gehwegseitigen Vorderrades) im Bereich des vorgesehenen Haltverbots abgestellt sind
 - Befinden sich dort zum Zeitpunkt der Schilderaufstellung keine Fahrzeuge, so ist dies ebenfalls zu vermerken.
 - Wann und von wem die Haltverbotsschilder der verkehrsrechtlichen Anordnung entsprechend aufgestellt werden.

Es wird empfohlen, die Beschilderung während der Vorlaufzeit bezüglich der ordnungsgemäßen Aufstellung der Verkehrszeichen zu kontrollieren.

Kann die oben unter Ziffer 1 genannte Frist für die Aufstellung der Haltverbotsschilder nicht eingehalten werden oder werden die oben genannten Nebenbestimmungen und Hinweise nicht

beachtet, ist eine polizeiliche Abschleppung nur bei unterschrittlicher Zusicherung der Kostenübernahme durch den Antragsteller möglich.

3. Keine Beschilderung ohne Anordnung:

Wir weisen darauf hin, dass vorübergehende Haltverbote auf öffentlichem Verkehrsgrund erst errichtet werden dürfen, nachdem die hierfür erforderliche Anordnung erteilt wurde. Liegt diese Anordnung beim Aufstellen der Haltverbotsschilder nicht vor, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 49 der Straßenverkehrsordnung (StVO) dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Zudem kann dies unter Umständen den Straftatbestand der Amtsanmaßung erfüllen.

4. Haftung:

Alle Schäden, Unfälle und Schadensersatzansprüche Dritter, die sich bei Inanspruchnahme der verkehrsrechtlichen Anordnung ergeben können, gehen zu Lasten des Anordnungsempfängers.

5. Kein Ersatzanspruch:

Der Anordnungsempfänger kann bei tatsächlicher oder rechtlicher Änderung der Straßenverhältnisse sowie bei Nichtinanspruchnahme bzw. Widerruf der verkehrsrechtlichen Anordnung keinen Ersatzanspruch geltend machen.